

# Haushaltsplan des Saarlandes

für die Rechnungsjahre 2024 und 2025

## Einzelplan 18

### Verfassungsgerichtshof

#### INHALT

##### Kapitel

- Vorbemerkungen
- 18 01 Verfassungsgerichtshof

## VORBEMERKUNGEN

Zum Geschäftsbereich des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes

### **Aufgabenbereich und Aufbau der Verwaltung sowie sonstige Erläuterungen zum Einzelplan**

Die Errichtung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes beruht auf dem Gesetz Nr. 645 über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.2.2001 (Amtsbl. S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1930). Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Saarbrücken. Der Verfassungsgerichtshof besteht aus acht Mitgliedern, die vom Landtag des Saarlandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt werden.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs binden die Verfassungsorgane des Saarlandes sowie alle saarländischen Gerichte und Verwaltungsbehörden. Sie haben in besonderen Fällen Gesetzeskraft.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs führt die allgemeine Verwaltung des Verfassungsgerichtshofs und ist die oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Verfassungsgerichtshofs.

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 18

### - Einnahmen - 2024

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
18 01	Verfassungsgerichtshof	-	-	-	-
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2024		-	-	-	-
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2023		-	-	-	-
gegenüber 2023 mehr(+) oder weniger(-)		-	-	-	-

### - Ausgaben - 2024

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben (TEUR)	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (TEUR)	Schulden- dienst (TEUR)	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke (TEUR)	Ausgaben für Investi- tionen (TEUR)	Besondere Finan- zierungs- ausgaben (TEUR)	Summe Ausgaben (TEUR)
18 01	Verfassungsgerichtshof	34,0	6,0	-	-	-	-	40,0
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2024		34,0	6,0	-	-	-	-	40,0
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2023		34,0	6,0	-	-	-	-	40,0
gegenüber 2023 mehr(+) oder weniger(-)		-	-	-	-	-	-	-

### - Einnahmen - 2025

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
18 01	Verfassungsgerichtshof	-	-	-	-
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2025		-	-	-	-
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2024		-	-	-	-
gegenüber 2024 mehr(+) oder weniger(-)		-	-	-	-

### - Ausgaben - 2025

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben (TEUR)	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (TEUR)	Schulden- dienst (TEUR)	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke (TEUR)	Ausgaben für Investi- tionen (TEUR)	Besondere Finan- zierungs- ausgaben (TEUR)	Summe Ausgaben (TEUR)
18 01	Verfassungsgerichtshof	34,0	6,0	-	-	-	-	40,0
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2025		34,0	6,0	-	-	-	-	40,0
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2024		34,0	6,0	-	-	-	-	40,0
gegenüber 2024 mehr(+) oder weniger(-)		-	-	-	-	-	-	-

#### Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr:

Keine



Kapitel Titel	Zweckbestimmung ( Erläuterungen )	Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ansatz 2023	IST 2022
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

### Ausgaben

#### Personalausgaben

427 21 051	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige. .... .	34 000	34 000	34 000	19
------------	---	--------	--------	--------	----

#### Zu Titel 427 21:

Veranschlagt sind Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nach der Verordnung vom 12.04.1988 (Amtsbl. S. 509) sowie Vergütungen für

- GeschäftsleiterIn und Kostenbeamt/er/in  
monatlich 400 EUR x 12 = 4.800 EUR
- Beamter/Beamtin der Verwaltungsgeschäftsstelle  
monatlich 400 EUR x 12 = 4.800 EUR
- Präsidialbüro und Schreibdienst  
monatlich 400 EUR x 12 = 4.800 EUR
- Juristisches und Medienreferat  
monatlich 150 EUR x 12 = 1.800 EUR
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 8 GO-VGHG)

#### Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben

547 01 051	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. .... .	6 000	6 000	6 000	12
Gesamtausgaben Kapitel 18 01. .... .		40 000	40 000	40 000	31